

**Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Eching**

am Montag, den 14.01.2019 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer : **Heilmeier Christian**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 10.12.2018

Die Sitzungsniederschrift vom 10.12.2018 wird genehmigt.

Beschluss:

14 / 0

Gemeinderat Maximilian Kofler kommt zur Sitzung.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 33 – „Viecht-Neuhof“ – (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlage)

- Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat stimmte am 05.02.2018 dem Vorentwurf Deckblattes Nr. 33 „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“; in der Fassung vom 05.02.2018 zu. Am 05.03.2018 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, in welcher die Planung erläutert wurde und sich Jedermann zur Planung äußern konnte.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 09.04.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 09.04.2018 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk AG, Altdorf
- E.ON, Bamberg
- Energienetze Bayern GmbH
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Tiefenbach
- Gemeinde Wang
- Handwerkskammer für Niederbayern-Oberpfalz
- Landratsamt Landshut, Wasserrecht
- Vermessungsamt, Landshut
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern
- Kreisfeuerwehrverband Landshut e. V.

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Landratsamt Landshut, Abfallrecht
- Staatliches Bauamt, Landshut
- IHK für Niederbayern, Passau
- Gemeinde Vilsheim
- Stadt Landshut, Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Stadt Moosburg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landshut
- Landratsamt Landshut, Tiefbauamt
- Landratsamt Landshut, Gesundheitsamt
- Landratsamt Landshut, Bauleitplanung
- Landratsamt Landshut, Untere Naturschutzbehörde

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

10 / 5

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Stellungnahme eingegangen am 19.03.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Derzeit befindet sich auf dem Großteil der Planungsfläche der Bentonittagebau „Viecht“ der Firma Imerys Metalcasting Germany GmbH. Der Bentonittagebau liegt am nördlichen Rande des Vorranggebietes BE 33. Derzeit befindet sich die Fläche in der Rekultivierung. Im Frühjahr 2018 sollen die Flächen planmäßig bestockt werden.</p> <p>Entsprechend den Grundsätzen des Regionalplanes Landshut unter dem Punkt 1.3. sind die Abbauflächen wieder der ursprünglichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Im Punkt 4.3.1 ist als</p>	

<p>Nachfolgefunktion für die Vorrangfläche BE 33 landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.</p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht geht der Planer davon aus, dass es sich bei dem Standort um eine Konversionsfläche auf Grund des Bentonitabbaus mit Wiederverfüllung handele.</p> <p>Nach Ansicht des Bergamtes handelt es sich hier um keine Konversionsfläche im Sinne des EEG. Gemäß dem Hauptbetriebsplan sowie des Regionalplanes sind die Flächen der Land- und Forstwirtschaft wieder zuzuführen.</p> <p>Falls eine weitere Nutzung der Flächen als Solarstandort geplant ist, gibt das Bergamt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>„Gegen die Nachnutzung „Freiflächenphotovoltaik“ bestehen aus bergbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Der Argumentation, es handele sich um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG, kann nicht gefolgt werden, da die Fläche nach der Rekultivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zurückgegeben werden.“</p> <p>Wir bitten dies in den Beschluss aufzunehmen.</p> <p>Es wird empfohlen hierzu das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, sowie den regionalen Planungsverband hinzuzuziehen. Ein Abdruck dieses Schreibens geht zur Kenntnis an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Regionalen Planungsverband.</p>	<p>Der Hinweis des Bergamtes wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beeinträchtigungen der standörtlichen Bedingungen der rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen nach Beendigung des Bentonitabbaus wird jedoch weiterhin von einer Konversionsfläche im Sinne des EEG ausgegangen.</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der regionale Planungsverband wurden bereits am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Es wird an der bisherigen Planung festgehalten.</p> <p>Beschluss: 10 / 5</p>	

<p>1.2 Zweckverband Wasserversorgung, Stellungnahme eingegangen am 26.03.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.</p> <p>Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen/Grundstücksanschlüsse.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind</p>	

1.2 Zweckverband Wasserversorgung, Stellungnahme eingegangen am 26.03.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleistungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung)</p> <p>Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungsparten koordiniert werden können (siehe Punkt Erschließung und Erschließungskosten).</p> <p>Brandschutz</p> <p>Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an dem bestehenden Unterflurhydranten, auf Höhe der Flurstücksnummer 382/2 der Gemarkung Viecht, 13,3 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.</p> <p>Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Erschließung und Erschließungskosten</p> <p>Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Wasserversorgung des Sondergebiets ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung ist nicht vorgesehen.</p>

1.2 Zweckverband Wasserversorgung, Stellungnahme eingegangen am 26.03.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.</p> <p>Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Eine rechtskräftige Ausfertigung wird zu gegebener Zeit übersandt.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme eingegangen am 28.03.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Für den Fall einer notwendigen Kabelumlegung bitten wir Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Baubeginn mit uns abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hierzu u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p>	<p>Ein Anschluss an die Telekommunikationslinien der Telekom ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

1.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme eingegangen am 06.04.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Konversionsflächen Die Rekultivierung ist bereits erfolgt. Aus den Planunterlagen geht nicht eindeutig hervor, wo genau der Bentonitabbau stattgefunden hat und ob eine Beeinträchtigung der Fläche vorliegt. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollte ausschließlich auf Konversionsflächen im Sinne des EEG erfolgen. Die Planunterlagen sollten daher so ergänzt werden, dass ersichtlich wird, wo und wann auf dem Gebiet des beabsichtigten Standorts Bentonitabbau stattgefunden hat. Eine Konversionsfläche liegt gemäß der „Empfehlung der Clearingstelle EEG zu Konversionsflächen vom 01. Juli 2010“ vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken und der ökologische Wert der Fläche schwerwiegend beeinträchtigt ist.</p> <p><i>Rückbauverpflichtung</i> Die vorgesehene Rückbauverpflichtung und Sicherung wird begrüßt.</p> <p><i>Einzäunung</i> Für die Einzäunung sind 20 cm Abstand vom Boden vorgesehen. Dies würde eine Beweidung unter den geplanten Solarmodulen ggf. erschweren oder unmöglich machen. Falls ein Beweidungskonzept vorgelegt wird, sollte auf diese Festsetzung verzichtet werden.</p> <p><i>Allgemeiner Hinweis zum Flächenverbrauch</i> Die Maßnahmenflächen befinden sich in einem Gebiet mit günstigen Ertragsbedingungen. Laut den Unterlagen werden 4,35 ha Sondergebiet ausgewiesen. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen hat insgesamt ein bedenkliches Ausmaß erreicht, mit nachteiligen Folgen für die Agrarstruktur. Hier werden der Landwirtschaft langfristige zusätzliche Flächen in nicht unerheblichem Umfang entzogen.</p>	<p>100 % der Flächen im Geltungsbereich lagen im Bereich des vormaligen Bentonitabbaus.</p> <p>Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Rekultivierung sind weiterhin Auswirkungen der vorherigen Nutzung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftliche Standortqualität feststellbar.</p> <p>Aufgrund der Durchlässigkeit für Kleintiere soll grundsätzlich an dem Bodenabstand festgehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Befristung der Nutzung werden die Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p>
An der vorgelegten Planung wird weiter festgehalten.	
Beschluss:	10 / 5

1.5 Wasserwirtschaftsamt Landshut, Stellungnahme eingegangen am 06.04.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzlich betrifft eine Freiflächenphotovoltaik keine wasserwirtschaftlichen Belange im Hügelland. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich in Ordnung.</p> <p>Die Nutzung der betroffenen Flächen ist jetzt ein Abbaustandort. Dieser hat als Folgenutzung Wald</p>	<p>Die Fläche wurde vormals teilweise als Wald überwiegend jedoch als Acker genutzt.</p> <p>Nach erfolgter Rekultivierung wird nun die Fläche als extensives Grünland genutzt und zusätzlich, zeitlich befristet als Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Vorhabensträger sollen die Auswirkungen im</p>

<p>im genehmigten Betriebsplan. Dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan widerspricht der vorgesehenen Nutzung.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass bezüglich Pufferung in der Fläche bei einer Waldfläche bei häufigen Regenereignissen von einer besseren Situation auszugehen ist, als bei einer Wiesenfläche.</p> <p>Bei sehr seltenen Ereignissen wird fachlich davon ausgegangen, dass der Niederschlag zu 100 % zum Abfluss kommt, unabhängig von der Beschaffenheit der Fläche.</p> <p>Die Art der Nutzung einer Fläche spielt also nur bei häufigen Regenereignissen eine Rolle. Deshalb muss für versiegelte Flächen ein Ausgleich für die Beschleunigung des Abflusses auch nur für Ereignisse mit hoher Häufigkeit erfolgen.</p>	<p>Hinblick auf die Niederschlagswassersituation in einer Untersuchung darstellen.</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Rückhalteeinrichtungen sollen in die Planung mit aufgenommen werden.</p>
<p>Es wird an der bisherigen Planung festgehalten. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Beschluss: 10 / 5</p>	

<p>1.6 Regierung von Niederbayern, Raumordnung, Stellungnahme eingegangen am 09.04.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p>In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (LEP 5.2.1 Z).</p> <p>Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 Z)</p> <p>Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z)</p> <p>Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen: BE 22 Schießeneck (Gemeinde Eching und Tiefenbach, Lkr. Landshut)</p> <p>In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B IV 4.1.1 Z).</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>

<p>Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:</p> <p>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung: BE 33 (RP 13 B IV 4.3.1 Z)</p> <p>Beurteilung: Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden. Danach sollen die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden (vgl. LEP 6.2.1 B).</p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (vgl. LEP 5.2.1 Z). Außerdem sind für diese Vorranggebiete Folgefunktionen in den Regionalplänen festzulegen (vgl. LEP 5.2.2 Z).</p> <p>Der für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Eching gewählte Standort umfasst im südöstlichen Teil einen Randbereich des vom Regionalplan Landshut festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Bentonit BE 33. Innerhalb dieses Gebietes soll der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (vgl. RP 13 B IV 4.1.1 Z). Da auf der betroffenen Fläche jedoch bereits Bentonit abgebaut wurde und diese derzeit rekultiviert wird, ist eine regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus auf dieser Teilfläche nicht mehr notwendig.</p> <p>Darüber hinaus sind für das Vorranggebiet BE 33 die Folgefunktionen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung definiert (vgl. LEP 5.2.2 Z in Verbindung mit RP 13 B IV 4.3.1 Z). Laut der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet derzeit rekultiviert. Genauere Informationen sind den vorgelegten Planungsunterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Flächen werden erst nach erfolgter Rekultivierung und Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht der geplanten Folgenutzung zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	

<p>1.7 Regionaler Planungsverband, Stellungnahme eingegangen am 10.04.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen,</p>	

sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (LEP 5.2.1 Z).

Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z)

Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

BE 22 Schießeneck (Gemeinde Eching und Tiefenbach, Lkr. Landshut)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B IV 4.1.1 Z).

Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung:
BE 33 (RP 13 B IV 4.3.1 Z)

Beurteilung:

Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden. Danach sollen die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden (vgl. LEP 6.2.1 B).

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (vgl. LEP 5.2.1 Z). Außerdem sind für diese Vorranggebiete Folgefunktionen in den Regionalplänen festzulegen (vgl. LEP 5.2.2 Z).

Der für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Eching gewählte Standort umfasst im südöstlichen Teil einen Randbereich des vom Regionalplan Landshut festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Bentonit BE 33. Innerhalb dieses Gebietes soll der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (vgl. RP 13 B IV 4.1.1 Z). Da auf der betroffenen Fläche jedoch bereits Bentonit abgebaut wurde und diese derzeit rekultiviert wird,

<p>ist eine regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus auf dieser Teilfläche nicht mehr notwendig.</p> <p>Darüber hinaus sind für das Vorranggebiet BE 33 die Folgefunktionen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung definiert (vgl. LEP 5.2.2 Z in Verbindung mit RP 13 B IV 4.3.1 Z).</p> <p>Laut der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet derzeit rekultiviert. Genauere Informationen sind den vorgelegten Planungsunterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Bauleitplanung wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Rekultivierung des Bentonitabbaus abgeschlossen ist. Die Folgefunktionen des Vorranggebietes BE 33 werden berücksichtigt.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	

<p>1.8 Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde, 09.04.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>1. Es wird vorsorglich und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei projektierte Flächennutzungsplanänderung das neue Recht anzuwenden ist, so dass hier § 3 Abs. 3 und § 4a Abs. 4 BauGB, sowie hinsichtlich der Umweltprüfung die neue Anlage 1 zum BauGB zu beachten sind.</p> <p>2. Sofern sich die zu überplanende Fläche noch unter Bergaufsicht befindet, wird auf den Fachplanungsvorbehalt des § 38 BauGB und auf BVerwG, Urt. v. 16.12.1988 – 4 C 48/86, BRS 51, Nr. 84, verwiesen. Der Vorbehalt zugunsten Fachplanungen gem. § 38 Satz 1 BauGB betrifft nicht nur die Anwendbarkeit der §§ 29 ff BauGB, sondern beschränkt auch die Gemeinde im Gebrauch ihrer Planungshoheit (§§ 1 ff BauGB) in Bezug auf die vorhandene Anlage der Fachplanung. Eine Genehmigung ist somit erst möglich, wenn der Nachweis aus der Entlassung aus dem Bergrecht geführt werden kann.</p> <p>Da für den Flächennutzungsplan bereits eine Vielzahl von Deckblättern vorliegt, wird die Gemeinde auf die Möglichkeit des § 6 Abs. 6 BauGB hingewiesen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Bei der Flächennutzungsplan Änderung wird das neue Recht angewendet.</p> <p>Die Inkraftsetzung der Bauleitplanung erfolgt erst nach Entlassung der Fläche aus der bergrechtlichen Aufsicht.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	

<p>2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p>
--

Von Seiten der Öffentlichkeit ist folgende Stellungnahme eingegangen: Bürger der Gemeinde Eching, Stellungnahme eingegangen am 09.04.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zu beiden Bauleitplanungen haben wir erhebliche Einwendungen und bringen folgende Bedenken und Anregungen vor:</p> <p>Beeinträchtigung durch Oberflächenwasser</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt B-(Lage, Größe und Beschaffenheit), Ziffer 3 wird behauptet, dass es sich seit kurzem um eine rekultivierte Fläche eines Bentonitabbaus handelt. Auch der leitende Angestellte dieser Abbaufirma, Herr Gassmann hat eigenen Unterzeichner dieses Schreiben versichert, dass die Rekultivierung bis auf die Auflösung der beiden Notaufangbecken gänzlich abgeschlossen ist. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 3.3.4 wird aufgeführt, dass das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert. In der Informationsversammlung für diese Bauleitplanung wurde zwar deutlich klargestellt, dass die beiden Objekte, Bentonitabbau und Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht verknüpft werden dürften. Aber es liegt doch eindeutig auf der Hand, dass durch den Bentonitabbau trotz Rekultivierung andere Bodenverhältnisse bezüglich des Filtervermögens bestehen. Verschlechtert wird die Situation auch noch durch die Beseitigung der jetzigen Notaufangbecken. Es muss angenommen werden, dass sich die enormen Schäden und Beeinträchtigungen, die mehrmals vorgekommen sind, der Anwesen Bürger, J. Rosenwirth und Wagenhofer wiederholen, noch dazu im Hinblick auf die Errichtung von Modulen, die eine wesentliche Fläche zur Versickerung wegnehmen. Des Weiteren wird festgestellt, dass die bisherigen Schäden an den genannten Anwesen schon bei „normalen“ klimatischen Verhältnissen und Regenfällen entstanden sind. Nicht auszudenken, welche Schäden bei extremen Dauerregen, Platzregen u. ä. entstehen können. Die Unterzeichner dieses Schreibens erwarten vom Gemeinderat, beide Bauleitplanungen abzubrechen, weil die Fläche aufgrund der Bodenverhältnisse und der Topographie für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage völlig ungeeignet ist.</p> <p>Waldabstandsfläche</p> <p>Durch die im Zuge der Rekultivierung verlangten Aufforstungen können die Baumfallgrenzen nicht eingehalten werden, weil die Module unmittelbar am aufgeforsteten und bestehenden Baumbestand errichtet werden sollen. Dies ist zwar baurechtlich nicht zu beanstanden, aber dass es bei Schäden durch Baumwurf Konflikt zwischen Waldbesitzern,</p>	<p>Die Fläche wurde vormals teilweise als Wald überwiegend jedoch als Acker genutzt.</p> <p>Nach erfolgter Rekultivierung wird nun die Fläche als extensives Grünland genutzt und zusätzlich, zeitlich befristet als Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Vorhabensträger sollen die Auswirkungen im Hinblick auf die Niederschlagswassersituation in einer Untersuchung darstellen. Gegebenenfalls erforderliche Rückhalte-einrichtungen sollen in die Planung mit aufgenommen werden.</p> <p>Die Abstandsfläche zum Wald bzw. zu entsprechenden Aufforstungsflächen entsprechen den rechtlichen Vorgaben und sind mit dem AELF abgestimmt.</p>

<p>Versicherungen und Betreiber der Anlage gibt, ist vorprogrammiert.</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Das geplante Vorhaben genießt zwar eine Privilegierung für den Außenbereich, aber es sollte sich doch in die nähere Umgebung und in die Landschaft einfügen. Auch sind die Abstände zu den Anwesen Bürger mit 135 mtr und dem Anwesen J. Rosenwirth mit 170 mtr relativ gering. Wenn die Höhe der Module (ca. 3,80 mtr) halbiert werden würde, wäre die optische Wahrnehmung eher akzeptabel.</p> <p>Fehlerhafte Planung</p> <p>Im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Grünfläche festgesetzt. Nach Auskunft des Forstamtes Landshut muss diese Fläche im Zuge der Rekultivierung, die ja abgeschlossen sein soll, aufgeforstet werden. Dies wäre im weiteren Verfahrensschritt zu berücksichtigen.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Der Gemeinderat hat einen Aufstellungsbeschluss mit 9:7 Stimmen gefasst. Im Hinblick auf die geltenden Rechte einer Gemeindeordnung ist dies zwar ausreichend, aber es glänzt auch nicht für Einigkeit und Übereinstimmung. Wenn allen Mitgliedern des Gemeinderates die weittragenden Folgen und Beeinträchtigungen und Gegebenheiten einer derartigen Anlage zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bewusst gewesen wären, ist vorstellbar, dass aufgrund der Ungeeignetheit des Geländes für die Photovoltaikanlage keine Mehrheit hätte erreicht werden können.</p> <p>Die Unterzeichner dieses Schreiben bitten die Gemeinderatsmitglieder, beide Bauleitplanverfahren einzustellen. Es ist auch nicht vorstellbar, dass der Betreiber der Anlage in Erwartung von Regressansprüchen die Bauleitplanung durchsetzen will, wobei es auch in der Gemeinde Eching bestimmt geeignete Flächen gibt.</p>	<p>Durch die randlich festgesetzten Ausgleichsflächen bzw. Eingrünungsmaßnahmen fügt sich das Gesamtvorhaben in die Landschaft ein und minimiert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Westen sind ebenfalls mit dem AELF abgestimmt und werden entsprechend umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es wird an der bestehenden Planung festgehalten.</p> <p>Beschluss: 9 / 6</p>	

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 33 „Viecht-Neuhof“ (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlage)
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen und dem Entwurf des Deckblattes Nr. 33 „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ mit den oben genannten beschlossenen Änderungen zu.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in das Deckblatt Nr. 33 „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ als Festsetzungen und Hinweise einzuarbeiten. Die überarbeitete Fassung erhält das Datum 14.01.2019.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

9 / 6

4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Viecht-Neuhof“ (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlage)

- Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 06.11.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 05.02.2018 dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“; in der Fassung vom 05.02.2018 zu. Am 05.03.2018 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, in welcher die Planung erläutert wurde und sich Jedermann zur Planung äußern konnte.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 09.04.2018 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 09.04.2018 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:
<ul style="list-style-type: none">- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München- Bayernwerk AG, Altdorf- E.ON, Bamberg- Energienetze Bayern GmbH- Gemeinde Bruckberg- Gemeinde Tiefenbach- Gemeinde Wang- Handwerkskammer für Niederbayern-Oberpfalz- Landratsamt Landshut, Wasserrecht- Vermessungsamt, Landshut- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.- Landesjagdverband Bayern- Kreisfeuerwehrverband Landshut e. V.
Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:
Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung:

- Landratsamt Landshut, Abfallrecht
- Staatliches Bauamt, Landshut
- IHK für Niederbayern, Passau
- Gemeinde Vilsheim
- Stadt Landshut, Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Stadt Moosburg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landshut
- Landratsamt Landshut, Tiefbauamt
- Landratsamt Landshut, Gesundheitsamt

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

10 / 5

**1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:**

1.1 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Stellungnahme eingegangen am 19.03.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Derzeit befindet sich auf dem Großteil der Planungsfläche der Bentonitabbau „Viecht“ der Firma Imerys Metalcasting Germany GmbH. Der Bentonitabbau liegt am nördlichen Rande des Vorranggebietes BE 33. Derzeit befindet sich die Fläche in der Rekultivierung. Im Frühjahr 2018 sollen die Flächen planmäßig bestockt werden.</p> <p>Entsprechend den Grundsätzen des Regionalplanes Landshut unter dem Punkt 1.3. sind die Abbauflächen wieder der ursprünglichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Im Punkt 4.3.1 ist als Nachfolgefunktion für die Vorrangfläche BE 33 landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.</p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht geht der Planer davon aus, dass es sich bei dem Standort um eine Konversionsfläche auf Grund des Bentonitabbaus mit Wiederverfüllung handele.</p> <p>Nach Ansicht des Bergamtes handelt es sich hier um keine Konversionsfläche im Sinne des EEG. Gemäß dem Hauptbetriebsplan sowie des Regionalplanes sind die Flächen der Land- und Forstwirtschaft wieder zuzuführen.</p> <p>Falls eine weitere Nutzung der Flächen als Solarstandort geplant ist, gibt das Bergamt folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Der Hinweis des Bergamtes wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beeinträchtigungen der standörtlichen Bedingungen der rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen nach Beendigung des Bentonitabbaus wird jedoch weiterhin von einer Konversionsfläche im Sinne des EEG ausgegangen.</p>

<p>„Gegen die Nachnutzung „Freiflächenphotovoltaik“ bestehen aus bergbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Der Argumentation, es handele sich um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG, kann nicht gefolgt werden, da die Fläche nach der Rekultivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zurückgegeben werden.“</p> <p>Wir bitten dies in den Beschluss aufzunehmen.</p> <p>Es wird empfohlen hierzu das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, sowie den regionalen Planungsverband hinzuzuziehen. Ein Abdruck dieses Schreibens geht zur Kenntnis an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Regionalen Planungsverband.</p>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der regionale Planungsverband wurden bereits am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Es wird an der bisherigen Planung festgehalten.</p> <p>Beschluss: 10 / 5</p>	

<p>1.2 Zweckverband Wasserversorgung, Stellungnahme eingegangen am 26.03.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.</p> <p>Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen/ Grundstücksanschlüsse.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleistungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung)</p> <p>Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von</p>	

1.2 Zweckverband Wasserversorgung, Stellungnahme eingegangen am 26.03.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungsparten koordiniert werden können (siehe Punkt Erschließung und Erschließungskosten).</p> <p>Brandschutz</p> <p>Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an dem bestehenden Unterflurhydranten, auf Höhe der Flurstücksnummer 382/2 der Gemarkung Viecht, 13,3 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.</p> <p>Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendige, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Erschließung und Erschließungskosten</p> <p>Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.</p> <p>Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.</p> <p>Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Wasserversorgung des Sondergebiets ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise zum Brandschutz werden beachtet und in die textlichen Hinweise übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung ist nicht vorgesehen.</p>
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme eingegangen am 28.3.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

<p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Für den Fall einer notwendigen Kabelumlegung bitten wir Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Baubeginn mit uns abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hierzu u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p>	<p>Ein Anschluss an die Telekommunikationslinien der Telekom ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>1.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme eingegangen am 06.04.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Gegenüber unserer Stellungnahme vom 12.01.2018, Az. 4612-1-114-1/2 haben sich keine Änderungen ergeben.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht besteht mit der Planung Einverständnis.</p> <p>Bei der Umsetzung der Planung ist auf die im Rahmen des Bentonitabbaus bestehenden bergrechtlichen und waldrechtlichen Verpflichtungen zur Rekultivierung der ehemaligen Waldfläche zu achten. Nach unserem Kenntnisstand ist dies im Rahmen der Planung beachtet. Maßgeblich ist diesbezüglich die Stellungnahme des Bergamtes Südbayern, da uns kein Rekultivierungsplan vorliegt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**1.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftsoberrat,
Stellungnahme eingegangen am 06.04.2018**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Konversionsflächen</p> <p>Die Rekultivierung ist bereits erfolgt. Aus den Planunterlagen geht nicht eindeutig hervor, wo genau der Bentonitabbau stattgefunden hat und ob eine Beeinträchtigung der Fläche vorliegt. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollte ausschließlich auf Konversionsflächen im Sinne des EEG erfolgen. Die Planunterlagen sollten daher so ergänzt werden, dass ersichtlich wird, wo und wann auf dem Gebiet des beabsichtigten Standorts Bentonitabbau stattgefunden hat. Eine Konversionsfläche liegt gemäß der „Empfehlung der Clearingstelle EEG zu Konversionsflächen vom 01. Juli 2010“ vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken und der ökologische Wert der Fläche schwerwiegend beeinträchtigt ist.</p> <p>Rückbauverpflichtung</p> <p>Die vorgesehene Rückbauverpflichtung und Sicherung wird begrüßt.</p> <p>Einzäunung</p> <p>Für die Einzäunung sind 20 cm Abstand vom Boden vorgesehen. Dies würde eine Beweidung unter den geplanten Solarmodulen ggf. erschweren oder unmöglich machen. Falls ein Beweidungskonzept vorgelegt wird, sollte auf diese Festsetzung verzichtet werden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis zum Flächenverbrauch</p> <p>Die Maßnahmenflächen befinden sich in einem Gebiet mit günstigen Ertragsbedingungen. Laut den Unterlagen werden 4,35 ha Sondergebiet ausgewiesen. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen hat insgesamt ein bedenkliches Ausmaß erreicht, mit nachteiligen Folgen für die Agrarstruktur. Hier werden der Landwirtschaft langfristige zusätzliche Flächen in nicht unerheblichem Umfang entzogen.</p>	<p>100 % der Flächen im Geltungsbereich lagen im Bereich des vormaligen Bentonitabbaus.</p> <p>Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Rekultivierung sind weiterhin Auswirkungen der vorherigen Nutzung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftliche Standortqualität feststellbar.</p> <p>Aufgrund der Durchlässigkeit für Kleintiere soll grundsätzlich an dem Bodenabstand festgehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Befristung der Nutzung werden die Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p>
<p>An der vorliegenden Planung wird weiter festgehalten.</p>	
<p>Beschluss:</p>	<p>10 / 5</p>

1.6 Wasserwirtschaftsamt Landshut, Stellungnahme eingegangen am 06.04.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

<p>Grundsätzlich betrifft eine Freiflächenphotovoltaik keine wasserwirtschaftlichen Belange im Hügelland. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich in Ordnung.</p> <p>Die Nutzung der betroffenen Flächen ist jetzt ein Abbaustandort. Dieser hat als Folgenutzung Wald im genehmigten Betriebsplan. Dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan widerspricht der vorgesehenen Nutzung.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass bezüglich Pufferung in der Fläche bei einer Waldfläche bei häufigen Regenereignissen von einer besseren Situation auszugehen ist, als bei einer Wiesenfläche.</p> <p>Bei sehr seltenen Ereignissen wird fachlich davon ausgegangen, dass der Niederschlag zu 100 % zum Abfluss kommt, unabhängig von der Beschaffenheit der Fläche.</p> <p>Die Art der Nutzung einer Fläche spielt also nur bei häufigen Regenereignissen eine Rolle. Deshalb muss für versiegelte Flächen ein Ausgleich für die Beschleunigung des Abflusses auch nur für Ereignisse mit hoher Häufigkeit erfolgen.</p>	<p>Die Fläche wurde vormals teilweise als Wald überwiegend jedoch als Acker genutzt.</p> <p>Nach erfolgter Rekultivierung wird nun die Fläche als extensives Grünland genutzt und zusätzlich, zeitlich befristet als Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Vorhabensträger sollen die Auswirkungen im Hinblick auf die Niederschlagswassersituation in einer Untersuchung darstellen.</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Rückhalte-einrichtungen sollen in die Planung mit aufgenommen werden.</p>
<p>Es wird an der bisherigen Planung festgehalten. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Beschluss: 10 / 5</p>	

<p>1.7 Regierung von Niederbayern, Raumordnung, Stellungnahme eingegangen am 09.04.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p>In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (LEP 5.2.1 Z).</p> <p>Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 Z)</p> <p>Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z)</p> <p>Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen: BE 22 Schießeneck (Gemeinde Eching und Tiefenbach, Lkr. Landshut)</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B IV 4.1.1 Z).

Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung:
BE 33 (RP 13 B IV 4.3.1 Z)

Beurteilung:

Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden. Danach sollen die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden (vgl. LEP 6.2.1 B).

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (vgl. LEP 5.2.1 Z). Außerdem sind für diese Vorranggebiete Folgefunktionen in den Regionalplänen festzulegen (vgl. LEP 5.2.2 Z).

Der für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Eching gewählte Standort umfasst im südöstlichen Teil einen Randbereich des vom Regionalplan Landshut festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Bentonit BE 33. Innerhalb dieses Gebietes soll der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (vgl. RP 13 B IV 4.1.1 Z). Da auf der betroffenen Fläche jedoch bereits Bentonit abgebaut wurde und diese derzeit rekultiviert wird, ist eine regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus auf dieser Teilfläche nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus sind für das Vorranggebiet BE 33 die Folgefunktionen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung definiert (vgl. LEP 5.2.2 Z in Verbindung mit RP 13 B IV 4.3.1 Z).

Laut der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet derzeit rekultiviert. Genauere Informationen sind den vorgelegten Planungsunterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden.

Die Flächen werden erst nach erfolgter Rekultivierung und Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht der geplanten Folge-nutzung zur Verfügung gestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

1.8 Regionaler Planungsverband, Stellungnahme eingegangen am 10.04.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p>In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (LEP 5.2.1 Z).</p> <p>Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 Z)</p> <p>Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z)</p> <p>Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen: BE 22 Schießeneck (Gemeinde Eching und Tiefenbach, Lkr. Landshut)</p> <p>In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B IV 4.1.1 Z).</p> <p>Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:</p> <p>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung: BE 33 (RP 13 B IV 4.3.1 Z)</p> <p>Beurteilung: Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden. Danach sollen die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden (vgl. LEP 6.2.1 B).</p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (vgl. LEP 5.2.1 Z). Außerdem sind für diese Vorranggebiete Folgefunktionen in den Regionalplänen festzulegen (vgl. LEP 5.2.2 Z).</p> <p>Der für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Eching gewählte Standort umfasst im südöstlichen Teil einen Randbereich des vom Regionalplan</p>	

<p>Landshut festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Bentonit BE 33. Innerhalb dieses Gebietes soll der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (vgl. RP 13 B IV 4.1.1 Z). Da auf der betroffenen Fläche jedoch bereits Bentonit abgebaut wurde und diese derzeit rekultiviert wird, ist eine regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus auf dieser Teilfläche nicht mehr notwendig.</p>	
<p>Darüber hinaus sind für das Vorranggebiet BE 33 die Folgefunktionen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biotopentwicklung definiert (vgl. LEP 5.2.2 Z in Verbindung mit RP 13 B IV 4.3.1 Z). Laut der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet derzeit rekultiviert. Genauere Informationen sind den vorgelegten Planungsunterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Bauleitplanung wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Rekultivierung des Bentonitabbaus abgeschlossen ist. Die Folgefunktionen des Vorranggebietes BE 33 werden berücksichtigt.</p>
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	

<p>1.9 Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme eingegangen am 28.03.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Laut der LAI Licht kann eine Blendwirkung zu einer erheblichen Belästigung führen. Zur abschließenden immissionsschutzfachlichen Beurteilung ist daher eine Untersuchung der Blendwirkung notwendig.</p>	<p>Durch die festgesetzte Eingrünung im Süden und Osten des Geltungsbereichs wird von keiner Blendwirkung ausgegangen.</p> <p>Sollte es je nach Sonnenstand zu einer Blendwirkung durch Module der Photovoltaikanlage von Verkehrsteilnehmern auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Viecht und Ast kommen, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verstärkung der Heckenpflanzung, Schilfrohmatten oder dergleichen) sicherzustellen, dass eine Verkehrsgefährdung vermieden wird.</p>
<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird durch entsprechende Aussagen zur Blendwirkung ergänzt.</p>	
<p>Beschluss:</p>	<p>10 / 5</p>

<p>1.10 Landratsamt Landshut, Bauleitplanung, Stellungnahme eingegangen am 28.03.2018</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Im Bebauungsplan werden keine textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Größe der baulichen Anlagen etc. getroffen. Diese sind nur aus der Begründung ersichtlich (S. 5 Punkt C). Dies ist nachzuholen.</p>	<p>Die Größe der baulichen Anlagen wird in die Festsetzungen übernommen.</p>

Präambel: Die aktuelle Fassung BauGB ist vom 20.07.2017 und BayBO vom 12.07.2017	Die Präambel wird entsprechend angepasst. Der Bebauungsplan wird bezüglich der textlichen Festsetzungen sowie in der Präambel angepasst.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan entsprechend übernommen.	
Beschluss:	10 / 5

1.11 Landratsamt Landshut, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme eingegangen am 06.04.2018	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB) ist folgender textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 01. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrümmungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung 0.3.1.5 und textlicher Hinweis A 2.: Eine Sicherung der Ausgleichsfläche mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit oder eine Reallast ist nicht erforderlich, da sie innerhalb Grenzen des Bebauungsplans liegt. Die Gemeinde kann aufgrund Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO einen entsprechenden Bescheid erlassen, damit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften hier die Umsetzung und Pflege der Ausgleichsflächen – hier § 135 a Abs. 1 BauGB – eingehalten werden.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung 0,4 Artenliste: Die Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) ist im Landkreis Landshut nicht autochthon und ist deshalb aus der Artenliste zu streichen.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung 0.2/0.3: Es dürfen nur Gehölze gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) bzw. bei den dem Forstverkehrsgesetz unterliegenden Baumarten die in der Herkunftsgebietsverordnung genannten Herkünfte (autochthone Gehölze) verwendet werden. Es darf nur Saatgut als Regelsaatgutmischung der „Region 16 – Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ oder als Naturgemisch des Naturraums „Isar-Inn-Hügellands“.</p>	<p>Die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mehlbeere wird aus der Artenliste gestrichen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p>

Die Planung wird entsprechend ergänzt.

Beschluss:

10 / 5

1.12 Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde, Stellungnahme eingegangen am 09.04.2018

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

1. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Nr. 1 und 2 und Punkt 2.4 zum Flächennutzungsplan D 33. Die dort gemachten Ausführungen galten hier entsprechend, Ausnahme § 3 Abs. 3 BauGB.

2. Hier wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde alle Zulässigkeitsvoraussetzungen in eigener Zuständigkeit zu prüfen hat. Werden diese nicht erfüllt, liegt ein Rechtlicher Fehler vor (Antrag vom Vorhabenträger unter Vorlage eines Vorhabens- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan und Durchführungsvertrag (Durchführungsfrist ist im Durchführungsvertrag festzulegen) zu gewährleisten.

3. Die Festsetzungen z den zulässigen Solaranlagen sind nicht ausreichend, um die Anlage verfahrensfrei gem. Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BauGB errichten zu können, da keine Festsetzungen hinsichtlich der Größe (Höhe) gemacht wurden. Es wird geraten, dies nachzuholen, da Ausführungen in der Begründung hierzu rechtlich nicht bindend sind.

4. Lt. Begründung (Buchstabe C) soll die Einzäunung als Maschendrahtzaun erfolgen und einen Bodenabstand von 20 cm aufweisen. Auch diese Ausführungen sind nicht bindend, so dass entsprechende Festsetzungen empfohlen werden.

Der Bebauungsplan erhält keinerlei Regelungen, wie nach Aufgabe der Nutzung zu verfahren ist. Hierzu wird auf die Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009, Az.: IIB5-4112.79-037/09, und vom 14.01.2011, Az.: IIB5-4112.79-037/09, verwiesen. Entsprechende Festsetzungen werden dringend angeraten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Die Größe der baulichen Anlage wird in die Textlichen Festsetzungen übernommen.

Die Einzäunung wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag getroffen.

Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Beschluss:

10 / 5

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit ist folgende Stellungnahme eingegangen: Gemeindeglieder, Stellungnahme eingegangen am 09.04.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zu beiden Bauleitplanungen haben wir erhebliche Einwendungen und bringen folgende Bedenken und Anregungen vor:</p> <p>Beeinträchtigung durch Oberflächenwasser</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt B-(Lage, Größe und Beschaffenheit), Ziffer 3 wird behauptet, dass es sich seit kurzem um eine rekultivierte Fläche eines Bentonitabbaus handelt. Auch der leitende Angestellte dieser Abbaufirma, Herr Gassmann hat eigenen Unterzeichner dieses Schreiben versichert, dass die Rekultivierung bis auf die Auflösung der beiden Notaufangbecken gänzlich abgeschlossen ist. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 3.3.4 wird aufgeführt, dass das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert. In der Informationsversammlung für diese Bauleitplanung wurde zwar deutlich klargestellt, dass die beiden Objekte, Bentonitabbau und Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht verknüpft werden dürften. Aber es liegt doch eindeutig auf der Hand, dass durch den Bentonitabbau trotz Rekultivierung andere Bodenverhältnisse bezüglich des Filtervermögens bestehen. Verschlechtert wird die Situation auch noch durch die Beseitigung der jetzigen Notaufangbecken. Es muss angenommen werden, dass sich die enormen Schäden und Beeinträchtigungen, die mehrmals vorgekommen sind, der Anwesen Bürger, J. Rosenwirth und Wagenhofer wiederholen, noch dazu im Hinblick auf die Errichtung von Modulen, die eine wesentliche Fläche zur Versickerung wegnehmen. Des Weiteren wird festgestellt, dass die bisherigen Schäden an den genannten Anwesen schon bei „normalen“ klimatischen Verhältnissen und Regenfällen entstanden sind. Nicht auszudenken, welche Schäden bei extremen Dauerregen, Platzregen u. ä. entstehen können. Die Unterzeichner dieses Schreibens erwarten vom Gemeinderat, beide Bauleitplanungen abzubauen, weil die Fläche aufgrund der Bodenverhältnisse und der Topographie für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage völlig ungeeignet ist.</p> <p>Waldabstandsfläche</p> <p>Durch die im Zuge der Rekultivierung verlangten Aufforstungen können die Baumfallgrenzen nicht eingehalten werden, weil die Module unmittelbar am aufgeforsteten und bestehenden Baumbestand errichtet werden sollen. Dies ist zwar baurechtlich nicht zu beanstanden, aber dass es bei Schäden durch Baumwurf Konflikt zwischen Waldbesitzern,</p>	<p>Die Fläche wurde vormals teilweise als Wald überwiegend jedoch als Acker genutzt.</p> <p>Nach erfolgter Rekultivierung wird nun die Fläche als extensives Grünland genutzt und zusätzlich, zeitlich befristet als Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Vorhabensträger sollen die Auswirkungen im Hinblick auf die Niederschlagswassersituation in einer Untersuchung darstellen. Gegebenenfalls erforderliche Rückhalte-einrichtungen sollen in die Planung mit aufgenommen werden.</p> <p>Die Abstandsfläche zum Wald bzw. zu entsprechenden Aufforstungsflächen entsprechen den rechtlichen Vorgaben und sind mit dem AELF abgestimmt.</p>

<p>Versicherungen und Betreiber der Anlage gibt, ist vorprogrammiert.</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Das geplante Vorhaben genießt zwar eine Privilegierung für den Außenbereich, aber es sollte sich doch in die nähere Umgebung und in die Landschaft einfügen. Auch sind die Abstände zu den Anwesen Bürger mit 135 mtr und dem Anwesen J. Rosenwirth mit 170 mtr relativ gering. Wenn die Höhe der Module (ca. 3,80 mtr) halbiert werden würde, wäre die optische Wahrnehmung eher akzeptabel.</p> <p>Fehlerhafte Planung</p> <p>Im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Grünfläche festgesetzt. Nach Auskunft des Forstamtes Landshut muss diese Fläche im Zuge der Rekultivierung, die ja abgeschlossen sein soll, aufgeforstet werden. Dies wäre im weiteren Verfahrensschritt zu berücksichtigen.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Der Gemeinderat hat einen Aufstellungsbeschluss mit 9:7 Stimmen gefasst. Im Hinblick auf die geltenden Rechte einer Gemeindeordnung ist dies zwar ausreichend, aber es glänzt auch nicht für Einigkeit und Übereinstimmung. Wenn allen Mitgliedern des Gemeinderates die weittragenden Folgen und Beeinträchtigungen und Gegebenheiten einer derartigen Anlage zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bewusst gewesen wären, ist vorstellbar, dass aufgrund der Ungeeignetheit des Geländes für die Photovoltaikanlage keine Mehrheit hätte erreicht werden können.</p> <p>Die Unterzeichner dieses Schreiben bitten die Gemeinderatsmitglieder, beide Bauleitplanverfahren einzustellen. Es ist auch nicht vorstellbar, dass der Betreiber der Anlage in Erwartung von Regressansprüchen die Bauleitplanung durchsetzen will, wobei es auch in der Gemeinde Eching bestimmt geeignete Flächen gibt.</p>	<p>Durch die randlich festgesetzten Ausgleichsflächen bzw. Eingrünungsmaßnahmen fügt sich das Gesamtvorhaben in die Landschaft ein und minimiert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Westen sind ebenfalls mit dem AELF abgestimmt und werden entsprechend umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>An der bestehenden Planung wird weiter festgehalten.</p> <p>Beschluss: 9 / 6</p>	

5. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Viecht-Neuhof“ (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlage)
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen und dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und

Grünordnungsplans „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ mit den o.g. beschlossenen Änderungen zu.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ als Festsetzungen und Hinweise einzuarbeiten. Die überarbeitete Fassung erhält das Datum 14.01.2019.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Beschluss:

9 / 6

Gemeinderat Eichner beantragt, dass die Situation bezüglich der Niederschlagswasserableitung dem Bergamt Südbayern sowie dem ehemaligen Betreiber des Betonitabbaus mitgeteilt werden soll und diese vor Ort bei einem Termin mit den Bürgern dazu Stellung nehmen sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Schreiben zu versenden.

Beschluss:

15 / 0

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bruckberg durch Deckblatt-Nr. 14

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Gündlkofen“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

15 / 0

7. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Gündlkofen“ der Gemeinde Bruckberg

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Gündlkofen“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

15 / 0

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bruckberg durch Deckblatt-Nr. 23

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 23 „SO Photovoltaikfreiflächenanlage Gündlkofen III“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

15 / 0

9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Gündlkofen III“ der Gemeinde Bruckberg

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaikfreiflächenanlage Gündlkofen III“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

15 / 0

10. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bruckberg zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bachhorn-Ost“ der Gemeinde Bruckberg

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 13b i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bachhorn - Ost“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

14 / 0

Gemeinderat Richard Baumgartner war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

11. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bruckberg zu Änderung des Bebauungsplanes „Tondorf-Hinterfeld“ durch Deckblatt-Nr. 02

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans „Tondorf-Hinterfeld“ durch Deckblatt Nr. 02 der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

14 / 0

Gemeinderat Richard Baumgartner war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt-Nr.19

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 der Gemeinde Tiefenbach eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

14 / 0

Gemeinderat Richard Baumgartner war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

13. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser“ der Gemeinde Tiefenbach

- Beteiligung der Gemeinde Eching § 4 Absatz 2 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser“ der Gemeinde Tiefenbach eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

14 / 0

Gemeinderat Richard Baumgartner war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt-Nr. 20

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 der Gemeinde Tiefenbach eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

15 / 0

15. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung“

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung“ der Gemeinde Tiefenbach eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

15 / 0

16. Bauanträge

Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle in eine gewerbliche Lagerhalle auf Grundstück mit Flur-Nr. 1724/8 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Haselfurth, Bichlmannstraße 30a

Ein Bürger aus dem Ortsteil Haselfurth beantragt eine Nutzungsänderung von einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle in eine gewerbliche Lagerhalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 1724/8 der Gemarkung Berghofen, Bichlmannstraße 30a eine Baugenehmigung.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Haselfurth Deckblatt Nr. 03“.

Es werden nachfolgend aufgeführte Abweichungen nach Art. 70 BayBO von der BayBO beantragt.

- Gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBO sind tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend herzustellen
Geplant: Stahlrahmenkonstruktion, Baustoffklasse A, ohne Feuerwiderstandsdauer
Begründung: Es werden vernetzte Rauchmelder im ganzen Gebäude eingebaut. Außerdem sind die Rettungswege max. 35 m lang. Somit ist eine schnelle Evakuierung sichergestellt.
- Gemäß Art. 27 Abs. 3 BayBO müssen Trennwände in Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein (Einbau)
Geplant: Ausführung in F0-Konstruktion (ohne Feuerwiderstandsdauer)
Begründung: Rettungswege über Fenster möglich. Vernetzte Rauchmelder im ganzen Gebäude. Max. 35 m Rettungsweglänge
- Gemäß Gebäude mit Gebäudeklasse 3 müssen RWA-Anlagen gemäß DIN 18232 eingebaut werden.
Geplant: kein Rauchabzug, sondern stetig offene Tore.
Begründung: Tore sind immer geöffnet um eine schnelle Evakuierung zu gewährleisten.

Der Gemeinderat stimmt den Abweichungen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

14 / 1

17. Antrag der SPD auf Genehmigung eines Sondergroßflächenplakats auf Grundstück mit Flur-Nr. 74/1 der Gemarkung Berghofen für die Europawahl

17.1 Die Geschäftsstelle des SPD Unterbezirk Landshut-Kehlheim in Landshut beantragt mit Schreiben vom 19.12.2018 die Aufstellung eines Großflächenplakats in der Größe von 360 cm in der Breite und 290 cm in der Höhe auf dem Grundstück der Gemeinde Eching – Flur-Nr. 74/1 der Gemarkung Berghofen – Nähe Billerkreisel - im Rahmen der Wahlwerbung für die Europawahl 2019. Der Aufbau würde ab dem 08.04.2019 beginnen und innerhalb von 8 Tagen nach der Europawahl wieder abgebaut werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen der Aufstellung des Großflächenplakates auf dem Grundstück von Flur-Nr. 74/1 der Gemarkung Berghofen zu. In diesem Zusammenhang wird aber auch darauf hingewiesen, dass das Staatliche Bauamt (Straßenbauamt) Landshut der Aufstellung des Großflächenplakats entweder zustimmen oder dulden muss.

Beschluss:

15 / 0

17.2 Der CSU-Ortsverband Eching beantragt mit Schreiben vom 14.01.2019 die Aufstellung eines Großflächenplakats in der Größe von 360 cm in der Breite und 290 cm in der Höhe auf dem Grundstück der Gemeinde Eching – Flur-Nr. 74/1 der Gemarkung Berghofen – Nähe Billerkreisel im Rahmen der Wahlwerbung für die Europawahl 2019. Der Aufbau würde ab dem 08.04.2019 beginnen und innerhalb von 8 Tagen nach der Europawahl wieder abgebaut werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen der Aufstellung des Großflächenplakates auf dem Grundstück von Flur-Nr. 74/1 der Gemarkung Berghofen zu. In diesem Zusammenhang wird aber auch darauf hingewiesen, dass das Staatliche Bauamt (Straßenbauamt) Landshut der Aufstellung des Großflächenplakats entweder zustimmen oder dulden muss.

Beschluss:

15 / 0

18. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

- Beratung und Beschlussfassung -

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Der Grundbetrag beinhaltet die Aufwendungen für Hundetoilette, Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot. Die Erträge für die Hundesteuer mit den gültigen Steuersätzen beliefen sich im Jahre 2018 auf EUR 7.767,50.

Durch die Beschaffung weiterer Hundetoiletten, wöchentlicher Entleerung der über 30 bestehenden Hundetoiletten und Beschaffung der entsprechenden Hundekottüten liegen die Kosten höher, so dass eine entsprechende Anpassung der Hundesteuer rückwirkend ab 01.01.2019 erfolgen soll.

Vergleich mit den Nachbargemeinden:

	Eching	Buch	Vilsheim	Tiefenbach	Wang	Bruckberg
1. Hund	25 EUR	40 EUR	25 EUR	26 EUR	40 EUR	25 EUR
2. Hund	35 EUR	50 EUR	35 EUR	42 EUR	60 EUR	40 EUR
Weiterer Hund	50 EUR	80 EUR	50 EUR	42 EUR	80 EUR	40 EUR
Kampfhund	500 EUR	500 EUR		250 EUR	500 EUR	200 EUR
Satzung gültig seit	2007	2019	2015	2006	2010	2006

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, die Steuersätze dem Kostenaufwand entsprechend anzupassen.

Nach einer längeren Diskussion unter den Mitgliedern des Gemeinderates wird vorgeschlagen, den Steuersatz für den 1. Hund auf EUR 50,--, für den 2. Hund auf einen Betrag in Höhe von EUR 70,-- und für jeden weiteren Hund auf EUR 100,-- festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt, den Steuersatz für den 1. Hund auf EUR 50,--, für den 2. Hund auf EUR 70,-- und für jeden weiteren Hund auf EUR 100,-- zu erhöhen. Der Steuersatz für Kampfhunde wird nicht erhöht. Diese Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Eching tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung entsprechend den neuen Gegebenheiten anzupassen und anschließend bekannt zu machen.

Beschluss:

15 / 0

Unter den Mitgliedern des Gemeinderates wurde weiter diskutiert, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Hundebesitzer/innen zu belangen, die ihre Hunde auf den Gehwegen oder Grünanlagen ihr Geschäft machen lassen, ohne anschließend den Hundekot mitzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob dies über die Verordnung zur Reinigung und Reinhaltung von öffentlichen Straßen und Gehbahnen möglich ist. Das Ergebnis der Überprüfung soll dem Gemeinderat vorgelegt werden.

19. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

In einer der letzten Sitzungen wurde die Auftragssumme für die Beschaffung von Möbeln für das Bürgerbüro bzw. Einwohnermeldeamt verändert sowie die zusätzlichen Kosten beim Umbau des Rathauses in Bezug auf die Malerarbeiten, Erneuerung des Fußbodens und der Beschattung (Lamellen) genehmigt.

Außerdem wurden noch neue Microsoftlizenzen für die Serveranlage im Rathaus in Auftrag gegeben.

zur Kenntnis

20. Informationen des Bürgermeisters

Am kommenden Sonntag, den 20.01.2019 findet um 16:30 Uhr der Neujahrsempfang der Gemeinde Eching in der Aula der Grundschule in Kronwinkl statt. Die Einladungen an die Ehrengäste, Vereine und Betriebe wurden sofort nach der Zusage von Herrn Staatsminister Bernd Sibler versandt. Derzeit kommen die Rückmeldungen, wer aller an dieser Veranstaltung teilnehmen wird. Unter den Ehrengästen wird Regierungspräsident Rainer Haselbeck, Bürgermeisterin Meinelt aus Moosburg, die umliegenden Nachbarsbürgermeister und Mitglieder des Bayerischen Landtages und des Niederbayerischen Bezirkstages sein.

Die Semppter Böllerschützen, die Freiwillige Feuerwehr Eching/Kronwinkl, die Haunwanger Musikanten und ein ca. 25 starker Chor mit dem Namen „Soli Deo Gloria“ konnten verpflichtet werden. Freiwillige Helfer aus den gemeindlichen Einrichtungen werden wieder für Getränke und Canápes sorgen. Sekretärin Carolin Maier ist seit Anfang des Jahres dabei, alles zu organisieren.

Seit dem ersten Schneefall verlangt der Winter von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes einiges ab. Die Personaldecke ist aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen recht dünn. Josef Rosenwirth wurde als Springer für die Zeit engagiert, wo Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen. Mehr als 100 Tonnen Streusalz wurden bereits verbraucht. Bei der Bürgerversammlung im November 2018 sowie ein Jahr vorher wurde bereits der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass der gemeindliche Winterdienst nicht mehr in die vollgeparkten Siedlungsstraßen im Ortsteil Weixerau fährt, nachdem hier absolut keine Steigungen vorhanden sind.

Am kommenden Donnerstag, den 17.01.2019 findet in der Aula der Mittelschule in Ast ein Informationsabend für die Klasse „9 plus 2“ statt. Beginn ist um 19:30 Uhr.

ohne Beschluss

Informationen und Fragen der Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderat Michael Penker informiert, dass im Ortsteil Weixerau in der Fischerstraße immer noch ein Wahlplakat der Partei „Die Linke“ hängt. Der Vorsitzende teilt mit, dass demnächst alle noch aufgehängten Wahlplakate entfernt werden.

Weiter möchte Michael Penker den Stand bezüglich dem Würstl-Stand Brunner beim Biller-Kreisel wissen, da die Erlaubnis der Gemeinde am 31.12.2018. abgelaufen ist. Bürgermeister Held teilt mit, dass die Erlaubnis bis 31.01.2019 verlängert wurde, da der Betreiber bezüglich der Räumlichkeiten noch Punkte abklären muss.

Gemeinderat Albert Rosenwirth gibt zu Protokoll, dass die Hinweisschilder „Naturschutzgebiet“ und „Hunde anleinen“ in Hofham beim Weg zum Naturschutzgebiet nicht mehr vorhanden sind. Der Vorsitzende wird die Stadtwerke München, welche dort Rodungsarbeiten vorgenommen haben, darauf ansprechen.

Weiter fragt Gemeinderat Rosenwirth nach dem Sachstand bezüglich einem neuen Salzstreuer nach. Bürgermeister Held teilt mit, dass derzeit Angebote eingeholt werden.

Gemeinderätin Peis möchte wissen, ob die Angebote für die Hartplatzsanierung schon vorliegen. Der Vorsitzende teilt mit, dass über die Feiertage keine Firmen erreicht wurden, die einzelnen Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird nochmals an die Halteverbotsschilder erinnert, welche am Kreisel in Kronwinkl angebracht werden sollen.

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Christian Heilmeier